

## Finanzordnung - Kleingärtnerverein „An der Quelle A“ e.V.

Stand: August 2021

Die Planung der Ausgaben ist jährlich durch den Vorstand in einem Haushaltsplan, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, durchzuführen. Der Vorstand hat das Recht bis zu 10 % von den vorgegebenen Summen abzuweichen.

### **I. Beiträge, Pacht und sonstige Festkosten**

1. Mitgliedsbeitrag je Parzelle (jährlich)	40,00 €
(davon für Regionalverband)	17,50 €
2. Umlage (jährlich)	30,00 €
3. Aufnahmegebühr	130,00 €
4. Pflichtstunden Gemeinschaftsarbeit	4
5. Ersatzgeld je h	11,00 €
6. Wassergeld je m <sup>3</sup> Brauchwasser	0,52 €
7. Ordnungsgeld	5 - 75 €
8. Rechtsschutzversicherung	1,19 €
9. Pacht (je m <sup>2</sup> )	0,05 €
10. Pacht für Freiflächen (je m <sup>2</sup> )	0,01 €
11. Gebühr für Nachablesung Zählerstände	15,00 €
12. Gebühr Nutzung Rasenmäher, Motorsense (je Einsatz)	4,00 €
13. Gebühr Nutzung Festzelt	10,00 €
14. Gutscheine für Vereinsmitglieder max.	20,00 €

Die Gebühren lt. Pkt. 5, 11-13 sind der Rückstellung zuzuführen.

Bei Erhöhung der Pacht und Beiträge ist der Vorstand berechtigt diese sofort zu ändern.

### **II. Mahngebühren**

Kommt ein Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, wird gemahnt. 5 % Verzugszinsen werden ab ersten Tag der Überschreitung und je angefangenen Monat plus Porto plus Mahngebühr erhoben.

1. Mahngebühr	3,00 €
2. Mahngebühr	5,00 €

Die Mahnfrist beträgt 15 Tage.

### **III. Vergütungsrichtlinie**

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in einer Höhe von insgesamt maximal 1700,- €. Die Höhe wird entsprechend der Finanzlage des Vereins im Finanzplan des Jahres festgelegt und durch die MGV beschlossen.

Die Verteilung der Aufwandsentschädigung ist vom Vorstand zu beschließen und im Protokoll auszuweisen.

Zahlperiode ist jeweils das Jahr von MGV zu MGV. Anteilige Zahlungen sind nur durch einen gesonderten Beschluss des Vorstandes im Ausnahmefall möglich.

### **III. Sonstige Ausgaben**

Dem Vorstand stehen jährlich 250,00 € zur Verfügung. Die Mittel können verwendet werden zur Ehrung von Mitglieder und zur Öffentlichkeitsarbeit (Gratulation, Kondolenz u.ä.) Dazu ist jeweils ein Beschluß des Vorstand nötig.

#### **IV. Gratulationen**

Mitglieder des Vereins erhalten anlässlich des 30., 40., 50., 60. Geburtstages eine Glückwunschkarte.

Mitglieder erhalten anlässlich Ihres 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstages einen Gutschein mit Blumenpräsent im Wert bis maximal 20 € und eine Glückwunschkarte überreicht

#### **V. Ablesung und Abrechnung Strom und Brauchwasser**

Die Ablesung und Abrechnung des Verbrauchs ist ein vereinsinterner Vorgang.

Die Ablesung erfolgt zeitgleich für Elektro und Wasser mit dem Abstellen der Wasserversorgung.

Zum Ablesetermin ist den Beauftragten des KGV der Zugang zu den Zähleinrichtungen zu gewährleisten. Im Verhinderungsfall ist vom KG-Pächter ein Befugter zu benennen.

Kann bis zum/am Ablesetermin der Verbrauch nicht erfasst werden, ist eine Gebühr entsprechend Pkt. I zu entrichten. Diese wird der Rücklage zugeführt.

Selbstablesung ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch Übergabe eines Fotos **bis zum Ablesetermin** zulässig.

##### **1. Stromkosten**

Die Berechnung erfolgt entsprechend des Verbrauches aus dem Zählerstand. Alle nicht gemessene Verbräuche werden gleichmäßig auf die Parzellen verteilt.

##### **2. Wasserkosten**

Die Berechnung erfolgt entsprechend des Verbrauches aus dem Zählerstand. Alle nicht gemessene Verbräuche werden gleichmäßig auf die Parzellen verteilt.

#### **VII. Rücklage**

Durch den Vorstand ist eine Rücklage von min. 5000,- € für Instandhaltung, Reparatur und sonstigen unplanmäßigen Ausgaben zu halten.